

# **Bekanntmachung der Stadt Sonthofen**

## **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Mittagstraße“**

Der Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05. Dezember 2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Mittagstraße“ in der Fassung vom 20.01.2019 als Satzung beschlossen. Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan „Mittagstraße“ wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Ein Genehmigungsverfahren durch das Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da eine Übereinstimmung mit dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB herbeigeführt wurde.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Mittagstraße“ – bestehend aus der Planzeichnung, der Satzung und der Begründung (jeweils in der Fassung vom 20.01.2019) – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 43 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

<b>Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag</b>	<b>08.00 – 12.00 Uhr</b>
<b>Montag und Mittwoch</b>	<b>13.30 – 17.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>08.00 – 13.00 Uhr</b>

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Mittagstraße“ einsehen und über seine Inhalte Auskunft verlangen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Mittagstraße“ mit Begründung ist auch im Internet unter <http://www.stadt-sonthofen.de/Stadtinfos/Aktuelles/Bauleitplanung> eingestellt und jederzeit einsehbar.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Der Flächennutzungsplan der Stadt Sonthofen wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung angepasst. Der berichtigte Flächennutzungsplan ist ebenso wie der Bebauungsplan im Rathaus der Stadt Sonthofen hinterlegt und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten dort eingesehen werden.

Sonthofen, 13. Januar 2020

STADT SONTHOFEN

Gez.

Christian Wilhelm  
Erster Bürgermeister